

Benützungsreglement Sportbereich bgs Chur für externe Nutzer

1. Die Miete der Sporthalle umfasst die Benützung von Sporthalle, Garderoben und Duschen.
2. Das Benützen des Kraftraums und der Kletterwand durch Vereine und andere Nutzende ist verboten. Das bgs lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch das Benützen der Kletterwand entstehen.
3. In sämtlichen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.
4. Vereine und andere externe Nutzende dürfen alle Grossgeräte der Halle und des Geräteraums benützen, ebenso Geräte, die sich im linken abschliessbaren Kleingeräteraum befinden.
5. Dem Boden der Turnhalle ist besonders Sorge zu tragen:
 - Turnschuhe mit Sohlen, die Streifen hinterlassen, sind verboten.
 - Die Halle darf nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
 - Alle Geräte sind zu tragen und nicht zu schleifen.
6. Im ganzen Sportbereich darf nicht gegessen werden. Süssgetränke dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden. Getränkeflecken sind aufzuwischen.
7. Für Beschädigungen durch unsachgemässen Gebrauch oder mangelnde Sorgfaltspflicht haftet die Nutzenden respektive der Verein.
8. Nach dem Training muss in der Halle das Licht gelöscht werden.
9. Gegenstände, die im Sportbereich gefunden werden, können während einer Woche am Empfang abgeholt werden.
10. Die Miete wird in einer speziellen Abmachung geregelt. Bei kommerzieller Nutzung können die Gebühren erhöht werden.
11. Die Belegungszeiten für externe Nutzende sind 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr sowie 20.00 Uhr bis 21.30 Uhr. Spätestens um 22.00 Uhr müssen alle Personen die Anlage und das Haus verlassen haben. Die verantwortlichen Personen sind dafür besorgt, dass diese Zeiten eingehalten werden.
12. Die bgs-Sportanlage (Halle) kann in den Schulferien sowie an Feiertagen und Wochenenden nicht benutzt werden. Ausnahmen werden nur auf spezielle Anfrage gewährt.
13. Untervermietung der Sportanlage oder Teile davon ist verboten.
14. Schulveranstaltungen haben Vorrang.

15. Folgende verantwortlichen Personen müssen namentlich auf dem Antragsformular für die Turnhallenvermietung aufgeführt sein:

- Die verantwortlichen Leitenden
- Bei einem Verein die Vereinspräsidentin/der Vereinspräsident
- Kassier/in mit Rechnungsadresse

Mutationen sind dem bgs umgehend mitzuteilen.

16. Die Einführung der leitenden Person durch die verantwortliche Person des bgs ist obligatorisch und wird mit CHF 120.- in Rechnung gestellt.

17. Die Mietenden verpflichten sich, die geltenden Benützungsvorschriften einzuhalten respektive sie gegenüber Dritten durchzusetzen.

30. April 2026